

### Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft

(BauWiAusbV 1999)

#### **AUSZUG**

# Tiefbaufacharbeiter Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten Rohrleitungsbauer

02.06.1999

Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBI. I S. 1102), geändert durch die Verordnung vom 2. April 2004 (BGBI. I S. 522)"

**Stand:** Geändert durch V v. 2. 4.2004 I 522

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Ausbildungsdauer
- § 3 Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung
- § 4 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

#### Zweiter Teil

Vorschriften über die Ausbildungsberufe Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin, Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin und Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin

3. Abschnitt

Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin

- § 17 Ausbildungsberufsbild
- § 18 Ausbildungsrahmenplan
- § 19 Ausbildungsplan
- § 20 Berichtsheft
- § 21 Zwischenprüfung
- § 22 Abschlussprüfung

#### Dritter Teil

Vorschriften für die aufbauenden Ausbildungsberufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2



11. Abschnitt

Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin

- § 73 Ausbildungsberufsbild
- § 74 Ausbildungsrahmenplan
- § 75 Ausbildungsplan
- § 76 Berichtsheft
- § 77 Abschlussprüfung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 98 Übergangsregelung
- § 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 3 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiefbaufacharbeiter/zur Tiefbaufacharbeiterin
  - I. Berufliche Grundbildung
  - II. Berufliche Fachbildung
    - B. Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten

Anlage 14 Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Rohrleitungsbauer/zur Rohrleitungsbauerin

#### Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

#### § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

- (1) Es werden gemäß § 25 der Handwerksordnung für eine Ausbildung in den Gewerben Nr. 1 Maurer und Betonbauer, Nr. 3 Zimmerer, Nr. 5 Straßenbauer, Nr. 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nr. 7 Brunnenbauer, Nr. 9 Stukkateure der Anlage A der Handwerksordnung, Nr. 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nr. 3 Estrichleger der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung sowie gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes folgende Ausbildungsberufe staatlich anerkannt:
- 1. die Ausbildungsberufe:
  - a) Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin,
  - b) Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin,
  - c) Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin;
- 2. die auf dem Hochbaufacharbeiter/auf der Hochbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Maurer/Maurerin,
  - b) Beton- und Stahlbetonbauer/Beton- und Stahlbetonbauerin,
  - c) Feuerungs- und Schornsteinbauer/Feuerungs- und Schornsteinbauerin;
- 3. die auf dem Ausbaufacharbeiter/auf der Ausbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Zimmerer/Zimmerin,
  - b) Stukkateur/Stukkateurin,



- c) Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin,
- d) Estrichleger/Estrichlegerin,
- e) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin;
- die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Straßenbauer/Straßenbauerin,
  - b) Brunnenbauer/Brunnenbauerin.
- (2) Gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes werden darüber hinaus im Bereich der Industrie staatlich anerkannt:
- der auf dem Hochbaufacharbeiter/auf der Hochbaufacharbeiterin aufbauende Ausbildungsberuf Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik;
- 2. der auf dem Ausbaufacharbeiter/auf der Ausbaufacharbeiterin aufbauende Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur/Trockenbaumonteurin;
- die auf dem Tiefbaufacharbeiter/auf der Tiefbaufacharbeiterin aufbauenden Ausbildungsberufe:
  - a) Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin,
  - b) Kanalbauer/Kanalbauerin,
  - c) Spezialtiefbauer/Spezialtiefbauerin,
  - d) Gleisbauer/Gleisbauerin.

#### § 2 Ausbildungsdauer

- (1) Die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft dauert insgesamt 36 Monate.
- (2) Die Ausbildung in der ersten Stufe zu den Ausbildungsberufen Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin, Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin oder Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin dauert 24 Monate. In den Ausbildungsberufen der darauf aufbauenden zweiten Stufe dauert die Ausbildung weitere 12 Monate.
- (3) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

#### § 3 Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in der Zwischenprüfung und in der Abschlussprüfung nachzuweisen.



#### § 4 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

- (1) Die Berufsausbildung ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen (Anlagen 1 bis 18) während einer Dauer von 32 bis 37 Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen:
- 1. im ersten Ausbildungsjahr: 17 bis 20 Wochen,
- 2. im zweiten Ausbildungsjahr: 11 bis 13 Wochen,
- 3. im dritten Ausbildungsjahr: 4 Wochen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt die Dauer der Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 1 Nr. 1 und 2. Trifft die zuständige Stelle keine Regelung, erfolgt die Festlegung durch den Ausbildenden.
- (3) Eine nach Maßgabe von Absatz 2 getroffene Regelung ist für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses verbindlich.
- (4) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

### 3. Abschnitt Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin

#### § 17 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
- 6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
- 7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen,
- 8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen,
- 9. Durchführen von Messungen,
- 10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen,
- 11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton,
- 12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen,
- 13. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung,
- 14. Herstellen von Verkehrswegen,
- 15. Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen,
- 16. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.



#### § 18 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 17 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte "Straßenbauarbeiten", "Rohrleitungsbauarbeiten", "Kanalbauarbeiten", "Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten" sowie "Gleisbauarbeiten" nach der in der Anlage 3 für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 19 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 20 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 21 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Umfaßt das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, so soll die Zwischenprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (3) Die Zwischenprüfung nach Absatz 2 erstreckt sich auf die in der Anlage 3 Abschnitt I unter den laufenden Nummern 1 bis 15 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
- 1. Abstecken eines Bauteiles,
- 2. Herstellen einer ungebundenen Tragschicht,
- 3. Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelägen aus künstlichen Steinen,
- 4. Versetzen von kleinen Betonfertigteilen,
- 5. Verbauen und Sichern eines Leitungsgrabens,
- 6. Einbauen von Rohren und Formstücken oder von Profilen,
- 7. Herstellen eines Mauerwerkskörpers.
- (5) Umfasst das Berufsausbildungsverhältnis eine Ausbildung für die erste und zweite Stufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 3, so soll die Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.



(6) Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung nach Absatz 5 ergeben sich aus § 22 Abs. 1 bis 4.

#### § 22 Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Arbeitsschritte selbständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:
- 1. im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten:
  - Herstellen einer Pflasterdecke und eines Plattenbelages mit Längs- und Querneigung und Einfassung;
- 2. im Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten:
  - Herstellen einer Druckrohrleitung unter Verwendung unterschiedlicher Materialien, Zuordnen verschiedener Formstücke und Durchführen einer Druckprüfung;
- 3. im Schwerpunkt Kanalbauarbeiten:
  - a) Herstellen eines Schachtunterteils aus Mauerwerk, Einbau von Gelenkstücken und Herstellen von Bermen und Gerinnen oder
  - b) Herstellen einer Freispiegelleitung unter Verwendung unterschiedlicher Materialien sowie Einbau von Abzweigungen und Formstücken;
- 4. im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten:
  - a) Herstellen einer Bohrung und Führen eines Schichtenverzeichnisses,
  - b) Herstellen eines Verbauabschnittes einschließlich Einbauen einer Rohrleitung oder
  - c) Installieren einer Druckkesselanlage einschließlich Herstellen einer Werkstückkomponente;
- 5. im Schwerpunkt Gleisbauarbeiten:
  - a) Herstellen eines Gleisjoches einschließlich einer Notlaschenverbindung oder
  - b) Herstellen eines Bahndammes.
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben, Bauwerke im Tiefbau sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben und Bauwerke im Tiefbau soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben:
  - a) im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten:
    - aa) Vermessungen im Straßenbau,
    - bb) Entwässerung,



- cc) Unterlage für Decken und Beläge,
- dd) Pflasterdecken und Plattenbeläge,
- ee) Asphaltdecken;
- b) im Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten:
  - aa) Messungen im Rohrleitungsbau,
  - bb) Rohre, Armaturen und Formstücke,
  - cc) Einbauen von Druckrohrleitungen,
  - dd) Auslegen und Sichern von Kabeln,
  - ee) Schachtbauwerke;
- c) im Schwerpunkt Kanalbauarbeiten:
  - aa) Messungen im Kanalbau,
  - bb) Rohre, Formstücke und Schachtbauteile,
  - cc) Einbauen von Abwasserleitungen als Freispiegelleitung,
  - dd) Auslegen und Sichern von Kabeln,
  - ee) Schachtbauwerke;
- d) im Schwerpunkt Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten:
  - aa) Messungen im Brunnenbau und Spezialtiefbau,
  - bb) Bearbeiten von Werkstücken,
  - cc) Einbauen von Rohrleitungen,
  - dd) Baugrundaufschlußbohrungen,
  - ee) Herstellen und Ausbauen von Bohrungen zu Grundwassermeldestellen,
  - ff) Abschlußbauwerke und Wasserförderungsanlagen;
- e) im Schwerpunkt Gleisbauarbeiten:
  - aa) Verkehrssichernde Maßnahmen,
  - bb) Messungen im Gleisbau,
  - cc) Entwässerung eines Bahnkörpers,
  - dd) Unterbau,
  - ee) Oberbau,
  - ff) Werkzeuge und Maschinen zum Verlegen von Gleisen;
- 2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau:
  - a) Gefährdungen und Sicherungsmaßnahmen in Baugruben und Gräben,
  - b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile,
  - c) Bodenarten und Bodenklassen,
  - d) Verbau von Baugruben und Gräben,
  - e) Geräte und Maschinen,
  - f) offene Wasserhaltung,
  - g) Verkehrswege und Verkehrsflächen,



- h) Ver- und Entsorgungssysteme,
- i) angrenzende Arbeiten im Hochbau;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:
- 1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben 100 Minuten,

2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau 100 Minuten,

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 40 Minuten.

- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- 1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben 40 vom Hundert,
- 2. Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau 40 vom Hundert,
- 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 vom Hundert.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in einem der aufbauenden Berufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 3 als Zwischenprüfung nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes.

Dritter Teil
Vorschriften für die aufbauenden Ausbildungsberufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs.
2 Nr. 1 bis 3



## 11. Abschnitt Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin

#### § 73 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan,
- 6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
- 7. Herstellen von Schachtbauwerken,
- 8. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung,
- 9. Herstellen von Verkehrswegen,
- 10. Einbauen von Druckrohrleitungen,
- 11. Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen,
- 12. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

#### § 74 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 73 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 14 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

#### § 75 Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 76 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.



#### § 77 Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 3 und 14 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er den Arbeitsablauf selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:
- 1. Einbauen einer Versorgungsleitung und Herstellen eines Hausanschlusses für Wasser unter Berücksichtigung des Korrosionsschutzes einschließlich Anbohrung und Dichtheitsprüfung,
- 2. Herstellen eines Hausanschlusses für Gas unter Berücksichtigung des Korrosionsschutzes einschließlich Druckprüfung oder
- 3. Einbinden einer Anschlußleitung in eine vorhandene Leitung unter Berücksichtigung des Korrosionsschutzes durch Anbohren der Hauptleitung und Setzen von Absperrblasen.
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Rohrleitungsbau, Baugruben und Wasserhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Rohrleitungsbau sowie Baugruben und Wasserhaltung soll der Prüfling zeigen, daß er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau:
  - a) Bearbeiten von Rohren aus unterschiedlichen Werkstoffen,
  - b) Druckrohrleitungen und Hausanschlüsse,
  - c) Sanieren und Instandsetzen von Druckrohrleitungen,
  - d) Schachtbauwerke,
  - e) Abdichten von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit und Wasser;
- 2. im Prüfungsbereich Baugruben und Wasserhaltung:
  - a) Gefährdungen und Sicherungsmaßnahmen in Baugruben und Gräben,
  - b) Bodenarten und Bodenklassen,
  - c) Verbau von Baugruben und Gräben,
  - d) Wasserhaltung,
  - e) offene und geschlossene Bauweise,
  - f) Einbauen und Verdichten von Böden,
  - g) angrenzende Arbeiten: Herstellen von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Asphaltdecken:
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.



- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:
- 1. im Prüfungsbereich Rohrleitungsbau 180 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Baugruben und Wasserhaltung 120 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- 1. Prüfungsbereich Rohrleitungsbau
- 50 vom Hundert.
- 2. Prüfungsbereich Baugruben und Wasserhaltung 30 vom Hundert,
- 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 vom Hundert.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 22, so hat er den Abschluß Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin erreicht. Die Anforderungen nach § 22 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung im praktischen Teil sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

#### Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 98 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.



## Anlage 3 (zu § 18) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiefbaufacharbeiter/zur Tiefbaufacharbeiterin

Fundstelle: BGBI. I 1999, 1169 - 1189

#### I. Berufliche Grundbildung - 1. Ausbildungsjahr -

Lfd. Nr.	Ι	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	I	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	I I	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	I	2	I	3	I	4
1	I I I	Berufs- bildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 17 Nr. 1)	IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII	a) Bedeutung des Ausbildungs- vertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungs- vertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeits- vertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	I I	
2	I I I	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes (§ 17 Nr. 2)	I I I I I I I I I	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		während der
3	I I I	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 17 Nr. 3)	I I I I I I I	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur</li> </ul>	I I I I	gesamten Ausbildung zu vermitteln

I		I	Brandbekämpfung ergreifen	I T
4 I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Umweltschutz (§ 17 Nr. 4)	I C I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Zur Vermeidung betriebsbedingter  Jmweltbelastungen im beruflichen  Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären  b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden  c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen  d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen	I I I
I I I	Auftrags- übernahme, Leistungs- erfassung, Arbeitsplan und Ablaufplan (§ 17 Nr. 5)	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungs- maßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen	I I I I I I I I I I I I
I I I	Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 17 Nr. 6)	I	Arbeitsplatz auf der Baustelle:  a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen  b) Arbeitsplatz sichern  Arbeits- und Schutzgerüste:  c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen  d) bei der Prüfung der Betriebs- sicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten mitwirken  Werkzeuge und Geräte:  e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen  f) Störungen an Geräten erkennen und melden  g) Werkzeuge warten	T
7 I I I I I	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bau- hilfsstoffen (§ 17 Nr. 7)	I a I I I I I I I I I I	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen,	I I

	I I	I I	auf der Baustelle transportieren und lagern	I
8	I Anwenden von I Zeichnungen,	I I b)	Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden Ausführungsskizzen anfertigen Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln	I I I I I
9	I Durchführen I von Messungen I (§ 17 Nr. 9) I I I I	I b) I c) I c) I d) I e)	Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen Geraden ausfluchten Meßpunkte anlegen und sichern rechte Winkel anlegen und prüfen Bauteile abstecken	I I I I I I
10	I Bearbeiten I von Holz und I Herstellen I von Holz- I verbindungen I (§ 17 Nr. 10) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I	Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden Holz für Werkstücke messen und anreißen Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen	
11		I a) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern wehrungen: Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Beton- stabstahl herstellen Betonstahlmatten zuschneiden Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen ton: Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln Oberflächen nacharbeiten kleine Beton- und Stahlbeton- fertigteile transportieren und einbauen	I

I I I I I	I I I	Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen Bauteile aus Beton und Stahl- beton gegen Feuchtigkeit abdichten	I I I I I	
I Herstellen I von I Baukörpern I aus Steinen I (§ 17 Nr. 12) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen überdecken Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten		
I Herstellen I von Baugruben I und Gräben, I Verbauen und I Wasserhaltung I (§ 17 Nr. 13) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I b) I c) I c) I d) I e) I f) I f) I f) I i h) I i)	Oberboden abtragen, transportieren und lagern Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus beurteilen Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraum- breite prüfen Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen offene Wasserhaltung durchführen Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern den Verbau von Baugruben und Gräben auf Sicherheit einschätzen Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	
	I b) I c) I I d) I I e) I I f) I	Verkehrswege abtragen, Stoffe getrennt lagern Untergrund verbessern ungebundene Tragschichten herstellen Planum durch Verdichten unter Beachtung der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen Einfassungen in Geraden herstellen Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen Profile aus unterschiedlichen	-I I I I I I I I I I I I I	18



	I I	I I I	Werkstoffen, insbesondere Metalle und Kunststoffe, sägen, feilen, bohren und schleifen	I I I	
15	I Anschließen I von Ver- und I Entsorgungs- I systemen	I	Rohrleitungsdurchführungen in Fundamenten und Wänden herstellen und abdichten Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Metall und Kunststoff, sägen, feilen, bohren und schleifen Rohre, Formstücke und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen verlegen, ausrichten, verbinden, einsanden und unterstopfen Kontrollschächte herstellen Dränung einbauen		
16	I I I I I I	I au I Ke I Nu I Be I Sc I in	r Fortsetzung der Berufs- sbildung sollen Fertigkeiten und nntnisse aus den laufenden mmern 12, 13, 14 oder 15 unter rücksichtigung betriebsbedingter hwerpunkte sowie des dividuellen Lernfortschritts rtieft vermittelt werden.	I I I I I I	8

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 10 bis 15 zu ergänzen und zu vertiefen.

## II. Berufliche Fachbildung - 2. Ausbildungsjahr B. Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten

Lfd.	_	I Fertigkeiten und Kenntnisse, die I unter Einbeziehung selbständigen I Planens, Durchführens und I Kontrollierens zu vermitteln sind	I Richtwerte I in Wochen im
1	I 2	I 3	I 4
1	I übernahme,	I Auftragsübernahme, I Leistungserfassung: I a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen I b) Technische Regelwerke, I Bauvorschriften und Allgemeine I Technische Vertragsbedingungen I für Bauleistungen anwenden I c) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen I Arbeitsplan und Ablaufplan: I d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen I e) Arbeitsschritte festlegen I f) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen	I I I I I I I I I I I I I I I

	_		_			_	
2		Einrichten, Sichern und			nrichten: Bereitstellen von Ver- und	I	
		Räumen von	I	a)	Entsorgungseinrichtungen sowie	I	
		Baustellen	I		von Unterkünften und sanitären	I	
		(§ 17 Nr. 6)	I		Anlagen veranlassen	I	
	I		Ι	b)	Lichtquellen und Absperrungen	I	
	I		Ι		aufstellen und unterhalten	I	
	Ι				cherheit und Gesundheitsschutz	I	
	Ι				der Baustelle:	I	
	Ι			C)	ergonomische Arbeitsmittel und	I	
	I		I		-hilfen verwenden, ergonomische	I	
	I			d١	Arbeitsweisen anwenden Ver- und Entsorgungsleitungen	I	
	I		I	α,		I	
	I		I		schützen	Ī	
	I		Ι	e)	Gefährdung durch Freileitungen	I	
	I		Ι		und in Betrieb befindliche	I	
	Ι		Ι		Maschinen auf der Baustelle	I	
	Ι		Ι		beachten	I	
	Ι			f)	Gefahrstoffe erkennen,	I	
	I		I	~ \	Schutzmaßnahmen ergreifen	I I	
	I		I	9)	Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen	I	
	I			h)	Schutzausrüstungen verwenden	Ī	
	I		I	/	sowie Maßnahmen zum Schutz von	I	
	Ι		Ι		Personen auf Baustellen	I	
	I		Ι		ergreifen	I	
	Ι			i)	bei Arbeitsunfällen Sofort-	I	
	Ι		Ι		maßnahmen zur Versorgung von	I	
	Ι		Ι		verletzten Personen ergreifen,	I	
	I		I	7 ~ l	Unfallstelle sichern beits-, Schutz- und Traggerüste:	I I	
	I				Arbeits-, Schutz- und Trag-	I	
	I		I	17.)	gerüste auf- und abbauen	Ī	
	I			1)	Betriebssicherheit von Gerüsten	I	6*)
	I		Ι	,	beurteilen	I	•
	Ι		Ι	Geı	räte und Maschinen:	I	
	Ι			m)	Werkzeuge und Kleingeräte	I	
	Ι		Ι		auswählen und einsetzen	I	
	Ι			n)	Geräte und Maschinen auf	I	
	I		I		Dichtigkeit prüfen, Verunreinigung des Bodens	I	
	I		I		vermeiden	I	
	I			0)	Förder- und Transportgeräte	I	
	Ι		Ι	- /	bedienen, Lastaufnahme- und	I	
	I		Ι		Anschlagmittel einsetzen	I	
	Ι			p)	Geräte und Maschinen auf	I	
	Ι		Ι		Baustellen vor Witterungs-	I	
	Ι		Ι		einflüssen und Beschädigung	I	
	I		I		schützen sowie vor Diebstahl sichern	I I	
	I		_	IImv	weltschutz:	I	
	I				Abfall auf der Baustelle	I	
	I		I	1/	sortenrein trennen und für den	I	
	Ι		Ι		Abtransport vorbereiten	I	
	Ι				umen:	I	
	I			r)	Baustoffe, Geräte und Maschinen	I	
	Ι		Ι		für den Abtransport vorbereiten	I	
 3	т	Prüfen,	т	۰	Bau- und Bauhilfsstoffe sowie	-1 I	
J		Lagern und	I	a)	Fertigteile auswählen	I	
		-		b)	Bedarf an Bau- und Bauhilfs-	I	
		Bau- und Bau-			stoffen sowie an Fertigteilen	I	
	Ι	hilfsstoffen	Ι		ermitteln, diese anfordern und	I	

I (§ 17 Nr. I I I	•	bereitstellen Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen	I I I I
4 I Lesen und I Anwenden v I Zeichnunge I Anfertige I von Skizze I (§ 17 Nr.	von I en, I n I b) en I 8) I	Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen bemaßte Einbauskizzen unter Anwendung normgerechter Sinnbilder anfertigen Aufmaßskizzen anfertigen	I I I I I I
5 I Durchführe I von Messu I (§ 17 Nr. I I I	ngen I 9) I	Höhenmessungen durchführen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser Längenmessungen, Richtungs-messungen und Winkelmessungen mit unterschiedlichen Meßinstrumenten durchführen	I I I I I I
6 I Hersteller I von Baute: I aus Beton I Stahlbetor I (§ 17 Nr. I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	len I und I l l l l l l l l l l l l l l l l l l	Brettschalungen für Auf- und Widerlager sowie für Fundamente herstellen und aufbauen Brettschalungen abbauen, reinigen und lagern Bewehrungen für Auf- und Widerlager sowie für Fundamente herstellen und einbauen Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungselemente Betonfestigkeitsklassen nach Verwendungszweck unterscheiden Bindemittel und Zuschlag auswählen Frischbetonprüfung durchführen Auf- und Widerlager sowie Festpunkte herstellen Bauwerke gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser durch Beschichtungen abdichten	I I I I I I I I I I I I I I I I I I I
7 I Hersteller I von I Baukörper I aus Steine I (§ 17 Nr. I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	I b) 1 I 2n I c) 12) I I d) I I e) I f)	Mörtelgruppe auswählen Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel auswählen Schachtsohle herstellen und Außendichtungen anbringen Schachtbauwerke aus Steinen, Fertigteilen und Ortbeton herstellen Bauteile nach unterschiedlichen Verfahren einbauen Aussparungen und Bohrungen herstellen und schließen Schachtabdeckungen aus unterschiedlichen Materialien einbauen	I I I I I I I I I I I I I I I I
8 I Hersteller I von Baugr I und Gräber	iben I	Straßenbeläge aufnehmen und Stoffe getrennt lagern Bodenarten und Bodenklassen	I I I

[ (§ 17 Nr. 13)  [	I C I C I C I C I C I C I C I C I C I C	unterscheiden, Böden beurteilen Kontaminierungen und Altlasten erkennen, sichern und melden Auswirkungen der Witterungs- verhältnisse auf die Boden- beschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen Hindernisse im Boden feststellen, Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen vorhandene Leitungen sichern Geräte zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden einsetzen und warten Böden lösen, laden, fördern, auf Verdichtungsfähigkeit prüfen, lagern, einbauen und verdichten Baugruben und Gräben verbauen offene Wasserhaltung für Schichten- und Grundwasser durchführen Einbaumaterialien für die Verfüllung auf Eignung und Verwendungsfähigkeit prüfen Böschungen entsprechend der	I I I I I I I
I I	I m I	Böschungen entsprechend der Bodenklasse anlegen	I I
	I a I b I I c I I c I I d I p I e I f I	Interlage für Decken und Beläge:  1) Planum auf Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen  2) Schüttgut auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten  3) Tragschichten unter Beachtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten  4) Einfassungen herstellen  5) Bettung herstellen  6) Pflasterdecken und Plattenbeläge mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederherstellen	I I I I I I I I I I I I
I Einbauen und I Anschließen I von Ver- und I Entsorgungs- I systemen I (§ 17 Nr. 15) I I I	I R I a I I b I I b	ransportieren und Lagern von schren, Armaturen und Formstücken:  D) Rohre, Armaturen und Formstücke auf Beschaffenheit und einwandfreien Zustand prüfen  D) Rohrleitungsbauteile transportieren und lagern  Sinbauen von Druckrohrleitungen:  D) Druckrohre aus metallischen Werkstoffen bearbeiten und verbinden, insbesondere durch Spanen, Trennen und Umformen sowie durch Stecken, Schrauben,	I I I I I I I I I



I	verbinden, insbesondere durch Spanen, Trennen und Umformen sowie durch Stecken, Schrauben, Kleben und Schweißen Rohrbettung aus unterschiedlichen Materialien herstellen Druckrohrleitungen sowie Armaturen und Formstücke aus unterschiedlichen Materialien für den Transport von flüssigen und gasförmigen Medien bearbeiten und einbauen lösbare zugfeste und lösbare nichtzugfeste Verbindungen herstellen Rohrleitungen mit Wasser auf Dichtheit prüfen, Rohrleitungen mit Luft auf Dichtheit prüfen Rohrleitungen nach unterschiedlichen Verfahren spülen und desinfizieren Leitungsgräben verfüllen und verdichten, insbesondere unter Berücksichtigung der Leitungs-zone	21
I Au I Ve I 1) I m) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	slegen von Kabeln, Herstellen und rsetzen von Kabelschächten: Kabel auslegen und abdecken Kabelschutzrohre aus unterschiedlichen Materialien auslegen und Zwischenräume verfüllen Kabel in Kabelschutzrohre einziehen  ausgeführte Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung prüfen Tagesbericht erstellen ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	2*)

In überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 6 bis 10 zu ergänzen und zu vertiefen.
\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.